

Sicherheitsbeauftragter

In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen.

Aufgaben:

- Ansprechpartner vor Ort
- Keine Weisungsbefugnis (keinerlei rechtliche Folgen falls etwas passiert)
- Beraterfunktion für Kollegen
- Achten auf Sicherheits- und Gesundheitsrisiken im Verhalten
- §22 SGB VII:
 - ...helfen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.
 - ...überprüfen vom Vorhandensein von Schutzeinrichtungen und Ausrüstungen
 - ... auf Unfall- und Gesundheitsschutzrisiken hinweisen.

Pflichten:

- Sicherheitsbeauftragte werden unter Mitwirken des Personal- bzw. des Betriebsrates vom Unternehmer bestellt.
- Mitarbeiter können Annehmen.
- Sie kümmern sich um aktive Beteiligung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im eigenen Arbeitsbereich.

Rechte:

- Jederzeit seine Aufgaben wahrzunehmen
- sich über auftretende Sicherheitsfragen zu informieren und einzugreifen
- Betriebliche Abläufe zu beobachten
- Bei Problemen:
 - ...Direkt zum Vorgesetzten
 - ...oder zur SiFa/FaSi (Sicherheitsfachkraft altbegriff "Fachkraft zur Arbeitssicherheit", Betriebsarzt, Personalrat
- andere auf Gefahren hinzuweisen
- Einblick in Unfallstatistiken und Anzeigen